

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1975	Nummer 18
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
6300	24. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Gemeindehaushaltsrecht; Muster für die Zusammenfassung haushaltswirtschaftlicher Daten	218

I.

6300

Gemeindehaushaltsrecht
Muster für die Zusammenfassung
haushaltswirtschaftlicher Daten

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1975 –
 III B 3 – 5/11 – 4424/75

Nach den Vorschriften des VI. Teils der Gemeindeordnung sind verschiedene Vorgänge der kommunalen Haushaltswirtschaft von einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung abhängig. Die Aufsichtsbehörden haben in diesen Fällen zu prüfen, ob die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde (GV) nicht beeinträchtigt ist. Dies gilt z. B. für die im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit spielt aber auch in anderen Bereichen eine Rolle. So wird im Regelfall bei der Bemessung staatlicher Zuwendungen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde untersucht und berücksichtigt.

Anlage

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Genehmigung der Haushaltssatzungen und im Interesse einer einheitlichen, auf bestimmte Kriterien abgestellten Beurteilungsgrundlage für die Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit bitte ich die Gemeinden (GV), den Aufsichtsbehörden künftig zusammen mit der Haushaltssatzung eine Zusammenstellung haushaltswirtschaftlicher Daten vorzulegen. Dabei ist das als Anlage beigefügte Muster zu verwenden. Die nach dem Muster angefertigten Übersichten sind den Aufsichtsbehörden – erstmalig mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975, ggfs. nachträglich – zuzuleiten. Die kreisangehörigen Gemeinden legen die Übersichten in zweifacher Ausfertigung ihrer Aufsichtsbehörde vor und fügen zwei Abdrucke des nach den verbindlichen Mustern zu § 4 Nr. 1 bis 4 GemHVO aufzustellenden Gesamtplanes bei. Die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde geben eine Ausfertigung dieser Unterlagen an die zuständigen Regierungspräsidenten weiter.

Die Kreise und kreisfreien Städte leiten die von ihnen zu erstellenden Übersichten mit einem Abdruck des Gesamtplanes den zuständigen Regierungspräsidenten zu. Die Landschaftsverbände und der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk legen die Übersichten mir vor.

Für das Haushaltsjahr 1975 kann die Ausfüllung der Spalte „Jahresrechnung“ wegen der geänderten Haushaltssystematik auf Schwierigkeiten stoßen. Soweit die Darstellung dieser Daten nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, kann auf ihre Angabe verzichtet werden.

Im übrigen haben alle Gemeinden und Kreise mir eine Ausfertigung des Haushaltsplanes sofort nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung unmittelbar vorzulegen.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 29. 8. 1959 (SMBI. NW. 6300) wird aufgehoben.

(Gemeinde/Gemeindeverband)

Einwohnerzahl¹⁾

**Übersicht
über Daten der Haushaltswirtschaft im
Haushaltsjahr 19.....**

I Allgemeine Angaben zur Haushalts- und Finanzwirtschaft**1 Gesamthaushalt**

Bezeichnung	Jahres- rechnung 19.....	Haushaltsplan		Finanzplan		
		19..... ²⁾	19..... ³⁾	19.....	19.....	19.....
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Ausgaben des Verwaltungshaushalts in DM						
Veränderung gegenüber dem Vorjahr (+ oder –) in v. H.	—					
1.2 Ausgaben des Vermögenshaushalts in DM						
Veränderung gegenüber dem Vorjahr (+ oder –) in v. H.	—					
1.3 Ausgaben des Gesamthaushalts in DM						
Veränderung gegenüber dem Vorjahr (+ oder –) in v. H.	—					
1.4 Fehlbedarf bzw. Fehlbetrag						
– im Verwaltungshaushalt in DM						
– im Vermögenshaushalt in DM						

2 Kostenrechnende Einrichtungen (§ 12 GemHVO)⁴⁾**Jahresrechnung 19.....**

kostenrechnende Einrichtung	Ausgaben DM	davon kalkula- torische Kosten DM	Einnahmen DM	davon Entgelte DM	Überschuß/ Zuschußbedarf DM
2.1					
2.2					
usw.					
Summe					

Haushaltsplan 19.....²⁾

kostenrechnende Einrichtung	Ausgaben DM	davon kalkula- torische Kosten DM	Einnahmen DM	davon Entgelte DM	Überschuß/ Zuschußbedarf DM
2.1					
2.2					
usw.					
Summe					

Haushaltsplan 19.....³⁾

kostenrechnende Einrichtung	Ausgaben DM	davon kalkula- torische Kosten DM	Einnahmen DM	davon Entgelte DM	Überschuß/ Zuschußbedarf DM
2.1					
2.2					
usw.					
Summe					

3 Steuern, allgemeine Finanzzuweisungen, Umlagen**3.1 Für das Haushaltsjahr festgesetzte Realsteuerhebesätze**

Steuerart	festgesetzter Hebesatz v. H.	Abweichung von den Hebesätzen nach Tabelle A der VO vom 9. 12. 1952 (GS. NW. S. 598) in v. H. (+ oder -)	daraus (Spalte 3) resultierende Mehreinnahmen (+) Mindereinnahmen (-) DM
1	2	3	4
3.11 Grundsteuer A			
3.12 Grundsteuer B			
3.13 Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital			
3.14 Lohnsummensteuer			

Begründung für die Abweichung:

3.2 Aufkommen aus Steuern, allgemeinen Finanzzuweisungen und allgemeinen Umlagen

Einnahmeart	Jahres- rechnung 19.....	Haushaltsplan		Finanzplan		
		19..... ²⁾	19..... ³⁾	19.....	19.....	19.....
3.21 Grundsteuer A und B						
3.22 Gewerbesteuer (abzüglich Gewer- besteuerumlage) nachrichtlich: Gewerbesteuerumlage						
3.23 Lohnsummensteuer						
3.24 Anteil an der Einkommensteuer						
3.25 sonstige Steuern und steuerähn- liche Einnahmen						
3.26 Schlüsselzuweisungen						
3.27 sonstige allgemeine Finanzzuwei- sungen (ohne Zuweisungen zur Ab- deckung von Fehlbeträgen) ⁵⁾						
3.28 Einnahmen aus allgem. Umlagen						
Summe in DM						
in DM je Einwohner						
Veränderung gegenüber Vorjahr in v. H.	—					

3.3 Umlagesätze und Umlagegrundlagen (nur von Gemeindeverbänden auszufüllen)

Bezeichnung	Jahres- rechnung 19.....	Haushaltsplan		Finanzplan		
		19..... ²⁾	19..... ³⁾⁶⁾	19..... ⁶⁾	19..... ⁶⁾	19..... ⁶⁾
3.31 einheitlicher Umlagesatz in v. H. Umlagegrundlagen in DM						
3.32 Umlagesätze (bei unterschiedlichem Umlagesatz) für die Steuerkraftzahl der – Grundsteuer A in v. H. – Grundsteuer B in v. H. – Gewerbesteuer in v. H. für die Schlüsselzuweisungen in v. H. Umlagegrundlagen: Steuerkraftzahl der – Grundsteuer A in DM – Grundsteuer B in DM – Gewerbesteuer in DM Schlüsselzuweisungen in DM						

4 Beiträge**4.1 Beiträge nach § 8 KAG**

Besteht eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen?

Ja/Nein

Stimmt die Satzung mit den Grundsätzen der durch RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1971 (SMBI. NW. 2023) bekanntgegebenen Mustersatzung überein?

Ja/Nein

Bei Abweichungen von der Mustersatzung: Worin liegen die Abweichungen?

Begründung für die Abweichungen:

4.2 Erschließungsbeiträge nach §§ 127ff. BBauG

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand im Kalenderjahr

..... v. H.

Der 10 v. H. übersteigende Anteil wird wie folgt begründet:

5 Zuweisungen aus dem kommunalen Ausgleichsstock zur Abdeckung von Fehlbeträgen

Jahresrechnung ⁷⁾	Fehlbetrag DM	Veränderung gegenüber Vorjahr in v. H.	erhaltene Zuweisung DM
19.....		—	
19.....			
19.....			

II Schulden- und Rücklagenwirtschaft, Kassenbestand

1 Schuldenwirtschaft⁶⁾

Bezeichnung	Jahres- rechnung 19.....	Haushaltsplan		Finanzplan		
		19..... ²⁾	19..... ³⁾	19.....	19.....	19.....
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Kreditaufnahmen ⁹⁾ in DM						
1.2 Verhältnis Summe 1.1 zu den Ausgaben für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldungen ¹¹⁾ in v. H.						
1.3 Schuldenstand (jeweils am 31. 12.) in DM						
darunter						
1.31 aus Krediten ⁹⁾ in DM						
in DM je Einwohner						
1.32 aus Vorgängen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen in DM						
in DM je Einwohner						
1.4 Kapitaldienst insgesamt in DM						
1.41 für Schulden aus Kreditaufnahmen in DM						
in DM je Einwohner						
darunter						
1.411 Zinsen in DM						
1.412 ordentliche Tilgung in DM						
1.42 für Schulden aus Vorgängen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen ¹⁰⁾ in DM						
in DM je Einwohner						
darunter						
1.421 Zinsanteil in DM						
1.5 Anteil des Kapitaldienstes (1.4) an						
1.51 Einnahmen des Verwaltungshaushalts in v. H.						
1.52 Einnahmen aus Steuern und allgemeinen Finanzaufweisungen (I, 3.2) in v. H.						

2 Rücklagenwirtschaft

Bezeichnung	Jahres- rechnung 19.....	Haushaltsjahr		Finanzplan		
		19..... ²⁾	19..... ³⁾	19.....	19.....	19.....
2.1 Rücklagenstand (jeweils am 31. 12.)						
2.11 der allgemeinen Rücklage in DM						
2.111 davon Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 GemHVO in DM						
2.12 der Sonderrücklagen in DM						
2.2 Anteil Summe 2.11 an						
2.21 den Ausgaben des Vermögens- haushalts (I, 1.2) in v. H.						
2.22 dem Schuldenstand (II, 1.3) in v. H.						

Bezeichnung	Haushaltsjahr ¹²⁾			Haushaltsjahr 19..... ³⁾
	19.....	19.....	19.....	
2.3 Zuführung zur allgemeinen Rücklage				
2.31 nach der Veranschlagung in DM				
2.32 nach dem Rechnungsergebnis in DM				
nachrichtlich				
2.33 Kreditaufnahmen ⁹⁾ in DM				

3 Kassenbestand im Vorjahr

am 31. 3. = DM

am 30. 9. = DM

III Haushaltsausgleich

Bezeichnung	Jahres- rechnung 19..... DM	Haushaltsplan		Finanzplan		
		19..... ²⁾ DM	19..... ³⁾ DM	19..... DM	19..... DM	19..... DM
1 Berechnung der Pflichtzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt						
1.1 Kreditbeschaffungskosten						
1.2 ordentliche Tilgung von Krediten						
1.3 Zwischensumme						
1.4 abzüglich zweckgebundene Einnahmen zur Tilgung						
1.5 Mindestbetrag der Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt (1.3 ./ 1.4)						
1.6 Betrag der ausgewiesenen Zuführung zum Vermögenshaushalt						
1.7 Unterschied (1.6 zu 1.5) = Nettozuführung						
nachrichtlich:						
2 Aus speziellen Entgelten gedeckte Abschreibungen (Sollzuführung)¹³⁾						

[illegible]

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.